

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

vom 10. April 2001

(Inkraftsetzung am 1. Juli 2001)

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
1	<u>Zweck</u>	4
2	<u>Polizeiorgane</u>	4
3	<u>Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</u>	4
4	<u>Störung der polizeilichen Tätigkeit</u>	4
5	<u>Identitätsnachweis</u>	4
6	<u>Ausweispflicht der Polizeiorgane</u>	4
7	<u>Hilfeleistung</u>	5
II.	<u>Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerkontrolle</u>	
8	<u>Persönliche Meldepflicht</u>	5
9	<u>Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)</u>	5
10	<u>Erneuerung von Ausweisen</u>	5
11	<u>Aufenthalt</u>	6
12	<u>Wochenaufenthalt</u>	6
13	<u>Meldepflicht Dritter</u>	6
14	<u>Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde</u>	6
15	<u>Abmeldung</u>	6
16	<u>Abreise ohne Abmeldung</u>	6
17	<u>Vorbehalt besonderer Vorschriften</u>	7
18	<u>Auskunftspflicht</u>	7

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum

19	<u>Ruhe und Ordnung</u>	7
20	<u>Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen</u>	7
21	<u>Schiessgelände</u>	7
22	<u>Abbrennen von Feuerwerk</u>	8
23	<u>Sicherung von Bodenöffnungen</u>	8
24	<u>Sicherung von Baustellen</u>	8
25	<u>Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen</u>	8
26	<u>Verbot von Veranstaltungen</u>	8
27	<u>Tierhaltung</u>	8
28	<u>Verunreinigungen durch Tiere</u>	9
29	<u>Tierkadaver</u>	9
30	<u>Sammlungen</u>	9
31	<u>Betteln</u>	9

IV. Umwelt- und Lärmschutz

32	<u>Grundsatz</u>	9
33	<u>Feuer im Freien</u>	9
34	<u>Grillfeuer</u>	10
35	<u>Verbrennen von Gartenabfällen</u>	10
36	<u>Öffentliche Ruhetage</u>	10
37	<u>Mittags- und Nachtruhe</u>	10
38	<u>Sperrzeiten</u>	10
39	<u>Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrisbauten</u>	10
40	<u>Singen, Musizieren</u>	10
41	<u>Tonwiedergabegeräte im Innern</u>	11
42	<u>Alarmanlagen</u>	11

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

43	<u>Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes</u>	11
44	<u>Unfug</u>	11
45	<u>Schutz des Grundes</u>	11
46	<u>Vergandung</u>	11
47	<u>Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund</u>	12
48	<u>Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</u>	12
49	<u>Arbeiten an Fahrzeugen</u>	12
50	<u>Campieren</u>	12
51	<u>Reinigung des öffentlichen Grundes</u>	12
52	<u>Seen und Weiher, Baden</u>	12
53	<u>Rettungs- und Löscheinrichtungen</u>	13
54	<u>Strassen und Fusswege</u>	13
55	<u>Plakate, Reklamen usw.</u>	13
56	<u>Pflanzen</u>	13
57	<u>Fundbüro</u>	13
58	<u>Bereitgestelltes Sammelgut</u>	14

VI. Wirtschaftspolizei

59	<u>Grundsatz</u>	14
60	<u>Aufschub der Schliessungsstunde</u>	14
61	<u>Aufhebung der Schliessungsstunde</u>	14
62	<u>Hohe Feiertage</u>	14
63	<u>Schliessung von Gastwirtschaften</u>	15

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

64	<u>Polizeibewilligungen</u>	15
65	<u>Polizeiliche Massnahmen</u>	15
66	<u>Verwaltungszwang</u>	15
67	<u>Kosten</u>	15
68	<u>Strafen und Bussen</u>	16
69	<u>Depositen für Bussen und Kosten</u>	16
70	<u>Gemeinderechtliche Ordnungsbussen</u>	16

VIII. Schlussbestimmung

71	<u>Inkrafttreten</u>	16
----	----------------------	----

Anhänge

- [Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten](#) 17 - 18
- [Alphabetisches Stichwortverzeichnis](#) 19 - 21

Abkürzungen

LS Gesetzessammlung des Kantons Zürich (Loseblatt-Sammlung)
SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

Polzeiverordnung der Gemeinde Thalwil vom 10. April 2001

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Thalwil folgende Polzeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Thalwil.¹

Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Art. 2 Polzeiorgane

Die gemeindepolzeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polzeiorganen gemäss Dienstreglement und von der Sicherheitskommission, unter Aufsicht des Gemeinderates, ausgeübt.

Art. 3 Polzeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, polzeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polzeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polzeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbung der Polzeiorgane.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polzeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polzeiorgane

Wer polzeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polzeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von Polzeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Politische Gemeinde Thalwil haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes.²

II. Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerkontrolle

Art. 8 Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde Thalwil Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.³

Wer in der Gemeinde Thalwil Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.³

Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Art. 9 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen.

Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder.

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.

Art. 10 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 11 Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Art. 12 Wochenaufenthalt

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Einer Person, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet ist, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Thalwil als Niederlassungsort.

Art. 13 Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Verpächter sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. jeden Miet- oder Pachtwechsel in ihrem Haus innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 14 Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins oder des Ausländerausweises der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 15 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises und unter Angabe der neuen Adresse abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.

Art. 16 Abreise ohne Abmeldung

Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde zugestellt.

Art. 17 Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 18 Auskunftspflicht

Meldepflichtige Personen und, so weit erforderlich, ihre Arbeitgeber, sind zur Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu verpflichtet.

Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend. ⁴

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum

Art. 19 Ruhe und Ordnung

Es ist verboten

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören;
- b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 20 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Petarden ist nur mit Bewilligung der Sicherheitskommission gestattet.

Art. 21 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 22 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann die Sicherheitskommission Ausnahmegewilligungen erteilen.

Feuerwerk darf an Kinder unter 15 Jahren nicht verkauft oder abgegeben werden.⁵

Art. 23 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder Absperrung geöffnet bleiben.

Art. 24 Sicherung von Baustellen

Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken bzw. abzudecken sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 25 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Sicherheitskommission.

Art. 26 Verbot von Veranstaltungen

Die Sicherheitskommission kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 27 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Im Übrigen gilt für die Hundehaltung die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.⁶

Art. 28 Verunreinigungen durch Tiere

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Hundehalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privatem Grundstücken Dritter zudem zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet.

Art. 29 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegengelassen oder sonstwie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt.⁷

Art. 30 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Sicherheitskommission.

Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Art. 31 Betteln

Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist verboten.

IV. Umwelt- und Lärmschutz

Art. 32 Grundsatz

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer etc.) sind verboten.⁸

Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.

Art. 33 Feuer im Freien

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dünnes Holz verwendet wird.

Art. 34 Grillfeuer

Für Grillfeuer ist Holzkohle oder dürres, naturbelassenes Holz zu verwenden.

Art. 35 Verbrennen von Gartenabfällen

In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen naturbelassene pflanzliche Abfälle nur in kleinen Mengen und dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.⁹

Art. 36 Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz.¹⁰

Art. 37 Mittags- und Nachtruhe

Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.

Die Sicherheitskommission kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 38 Sperrzeiten

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Die Sicherheitskommission kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 39 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahnisbauten

Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahnisbauten verboten.

Für grössere Veranstaltungen in öffentlichem Interesse kann die Sicherheitskommission Ausnahmen bewilligen.

Art. 40 Singen, Musizieren

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

Art. 41 Tonwiedergabegeräte im Innern

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte gestört werden.

Art. 42 Alarmanlagen

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.

Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 43 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung bedarf einer Bewilligung der Sicherheitskommission bzw. der zuständigen Behörde.¹¹

Art. 44 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 45 Schutz des Grundes

Für Unberechtigte ist das Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Rebland sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

Das Befahren von Waldwegen mit Motorfahrzeugen ist verboten, ausgenommen der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

Die Sicherheitskommission kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 46 Vergandung

Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 47 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen nachts auf öffentlichem Grund ist kostenpflichtig.¹²

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei länger als drei Tage ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehengelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 48 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters oder des Besitzers wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Art. 49 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 50 Campieren

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen und dergleichen zu Wohnzwecken auf öffentlichem Grund ist verboten.

Die Sicherheitskommission kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 51 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 52 Seen und Weiher, Baden

Das Befahren des Gattiker- und Waldweihers mit Booten und Badegeräten ist verboten.¹³

Im Waldweiher ist das Baden verboten.¹³

Das Baden im Zürichsee im Bereich der öffentlichen Landungsstege und in den Hafenanlagen ist verboten.

Art. 53 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.

Art. 54 Strassen und Fusswege

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten.

Die Sicherheitskommission kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 55 Plakate, Reklamen usw.

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Für die vermieteten und fest zugeteilten Plakatstellen gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen.

Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate aller Art, die gegen Anstand und gute Sitte verstossen, ist auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 56 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.¹⁴

Art. 57 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

Art. 58 Bereitgestelltes Sammelgut

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut (Altpapier, Alttextilien usw.) ist für Unberechtigte verboten.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 59 Grundsatz

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die zugehörige Verordnung.¹⁵

Art. 60 Aufschub der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde um 24.00 Uhr ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) nach Gemeindeversammlungen
- b) Neujahr
- c) 1. Mai
- d) Chilbisonntag

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann die Sicherheitskommission die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

Art. 61 Aufhebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester
- b) 1. August
- c) Chilbisamstag
- d) Thalwiler Fasnacht (Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag)

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann die Sicherheitskommission die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Art. 62 Hohe Feiertage

Keine Bewilligungen für Aufhebung und Aufschub der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst erteilt:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Betttag
- e) Weihnachtstag

Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.¹⁶

Art. 63 Schliessung von Gastwirtschaften

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 64 Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.¹⁷

Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 65 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 66 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 67 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 68 Strafen und Bussen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.¹⁸

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 69 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 70 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 71 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 11. August 1981 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 91 vom 10. April 2001.

GEMEINDERAT THALWIL

Die Gemeindepräsidentin: Christine Burgener

Der Gemeindeschreiber: Martin Pallioppi

Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten

- ¹ vgl. auch Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
- ² Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom 14. September 1969 (LS 170.1)
- ³ vgl. auch Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
- ⁴ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993 (LS 236.1)
- ⁵ vgl. auch §§ 10 und 35 der Verordnung über den allgemeinen Brandschutz vom 18. August 1993 (LS 861.12)
- ⁶ Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (LS 554.5)
- ⁷ vgl. auch § 8 der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993 (SR 916.441.22)
- ⁸ vgl. auch Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz / USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), § 226 des Gesetzes über Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz / PBG) (LS 700.1), Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (LS 713.5) sowie Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967 (LS 710.3)
- ⁹ vgl. auch Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 (LS 712.1) und Abfallverordnung der Gemeinde Thalwil vom 14. Juni 1995
- ¹⁰ Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4)
- ¹¹ vgl. auch Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 (LS 700.3)
- ¹² vgl. auch Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Thalwil vom 9. Dezember 1992 (Laternengaragen-Verordnung) sowie Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung / VRV vom 13. November 1962 (SR 741.11)
- ¹³ vgl. auch Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Thalwil vom 14. Juli 1987
- ¹⁴ vgl. auch Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978 (LS 700.4) und Verordnung über die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern (Verkehrssicherheitsverordnung) vom 15. Juni 1983 (LS 722.15)
- ¹⁵ Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11) und Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (LS 935.12)
- ¹⁶ Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4)
- ¹⁷ vgl. auch Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681)

¹⁸ Bussenhöchstansatz gemäss § 63a Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) sowie § 328 des Gesetzes betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung / StPO) vom 4. Mai 1919 (LS 321), Höchstansatz zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Polizeiverordnung: Fr. 500.-

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

	Artikel
Abbrennen von Feuerwerk	22
Abmeldung	15
Abreise ohne Abmeldung	16
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	47
Alarmanlagen	42
Arbeiten an Fahrzeugen	49
Aufenthalt	11
Aufhebung der Schliessungsstunde	61
Aufschub der Schliessungsstunde	60
Auskunftspflicht	18
Ausweisungspflicht der Polizeiorgane	6
Ausweisung	9
Baden	52
Baustellen	24
Benützung öffentlichen Grundes	43
Benützung öffentlicher Sachen	43
Bereitgestelltes Sammelgut	58
Betteln	31
Bodenöffnungen	23
Bussen	68/69
Campieren	50
Demonstrationen	25
Depositen für Bussen und Kosten	69
Einwohnerkontrolle	8
Erneuerung von Ausweisen	10
Fahrnisbauten	39
Fahrzeuge	47/48/49
Feiertage	62
Feuer im Freien	33
Feuerwerk	22
Fundbüro	57
Fusswege	54
Gartenabfälle	35
Gastwirtschaften	63
Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	70
Grillfeuer	34
Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen	20
Hilfeleistung	7
Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)	9
Hohe Feiertage	62

	Artikel
Identitätsnachweis	5
Inkrafttreten	71
Kosten	67/69
Lärmschutz	32
Lautsprecher	39
Löscheinrichtungen	53
Meldepflicht Dritter	13
Meldepflicht	8
Mittagsruhe	37
Musizieren	40
Nachtruhe	37
Niederlassung	8
Öffentlicher Grund	43/47/51
Öffentliche Ruhetage	36
Ordnung	19
Ordnungsbussen	70
Persönliche Meldepflicht	8
Pflanzen	56
Plakate	55
Polizeibewilligungen	64
Polizeiliche Anordnungen	3
Polizeiliche Massnahmen	65
Polizeiliche Vorladungen	3
Polizeiorgane	2
Reinigung des öffentlichen Grundes	51
Reklamen	55
Rettungseinrichtungen	53
Ruhe und Ordnung	19
Ruhetage	36
Sammelgut	58
Sammlungen	30
Schiessen	20
Schiessgelände	21
Schliessung von Gastwirtschaften	63
Schliessungsstunde	60/61
Schriften	9
Schusswaffen	20
Schutz des Grundes	45
Seen	52
Sicherung von Baustellen	24
Sicherung von Bodenöffnungen	23
Singen	40

	Artikel
Sperrzeiten	38
Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
Strafen	68
Strassen	54
Tierhaltung	27
Tierkadaver	29
Tonwiedergabegeräte	41
Umweltschutz	32
Umzüge	25
Unfug	44
Veranstaltungen	25
Verbot von Veranstaltungen	26
Verbrennen von Gartenabfällen	35
Vergandung	46
Versammlungen	25
Verstärkeranlagen	39
Verunreinigungen durch Tiere	28
Verwaltungszwang	66
Vorbehalt besonderer Vorschriften	17
Vorschriften	17
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	48
Weiher	52
Wochenaufenthalt	12
Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde	14
Zelte	39/50
Zweck	1